

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

593 DARMSTADT

Genehmigung der Neele-Stiftung, Sitz Kronberg im Taunus

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 21. Februar 1995 errichtete Neele-Stiftung, Sitz Kronberg im Taunus, mit Stiftungsurkunde vom 12. Mai 1995 genehmigt.

Darmstadt, 12. Mai 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (4) — 54
StAnz. 23/1995 S. 1735

594

Genehmigung der Kurt-Graulich-Stiftung „Helfen in Not“, Sitz Flörsheim

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 3. Februar 1995 errichtete Kurt-Graulich-Stiftung „Helfen in Not“, Sitz Flörsheim, mit Stiftungsurkunde vom 15. Mai 1995 genehmigt.

Darmstadt, 15. Mai 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (6) — 27
StAnz. 23/1995 S. 1735

595

Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden;

hier: Anschluß der Landesinnung Hessen des Gebäudereinigerhandwerks, der Elektro-Innung für den Hochtaunuskreis, der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Wiesbaden — Rheingau-Taunus, der Landmaschinenmechaniker-Innung für die Provinz Oberhessen

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Rhein-Main auf folgende Innungen mit Wirkung vom 1. Juni 1995 genehmigt:

- Landesinnung Hessen des Gebäudereinigerhandwerks
- Elektro-Innung für den Hochtaunuskreis
- Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Wiesbaden — Rheingau-Taunus
- Landmaschinenmechaniker-Innung für die Provinz Oberhessen

Darmstadt, 20. April 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 58 e 08/01 —
Ubd. 3 (4, 5, 7, 9)
StAnz. 23/1995 S. 1735

596

Ungültigkeitserklärung eines Fleischuntersuchungsstempels

Der Fleischuntersuchungsstempel „Tauglich (DA Darmstadt 4)“ ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 12. Mai 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 17 d — 19 a 12/09
StAnz. 23/1995 S. 1735

597

Zulassung als Sachverständige für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

Mit Verfügung vom 11. Mai 1995 habe ich Frau Eveline Anna Binder, c/o Institut Fresenius, Im Maisel 14, 65232 Taunusstein-Neuhof, als Sachverständige für die Untersuchung von Gegen-

und Zweitproben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz zugelassen. Ihre Zulassung ist beschränkt auf die Untersuchung von Gegen- und Zweitproben aus dem Bereich Lebensmittel. Die Zulassung schließt mikrobiologische und histologische Untersuchungen aus. Die veterinärmedizinische Untersuchung tierischer Lebensmittel und Radioaktivitätsbestimmungen sind ebenfalls ausgeschlossen.

Darmstadt, 16. Mai 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 16 e — 20 a 06/17 — 40
StAnz. 23/1995 S. 1735

598 GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 17. Mai 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Dietzhöhlthal/Ortsteil Ewersbach** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Johanni-Marktes am 25. Juni 1995 und des Herbstmarktes am 29. Oktober 1995 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung gilt am 25. Juni 1995 und am 29. Oktober 1995.

Gießen, 17. Mai 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. B. Bäumer
Regierungspräsident
StAnz. 23/1995 S. 1735

599 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werraaltarm und Werraue bei Albungen“ vom 24. April 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

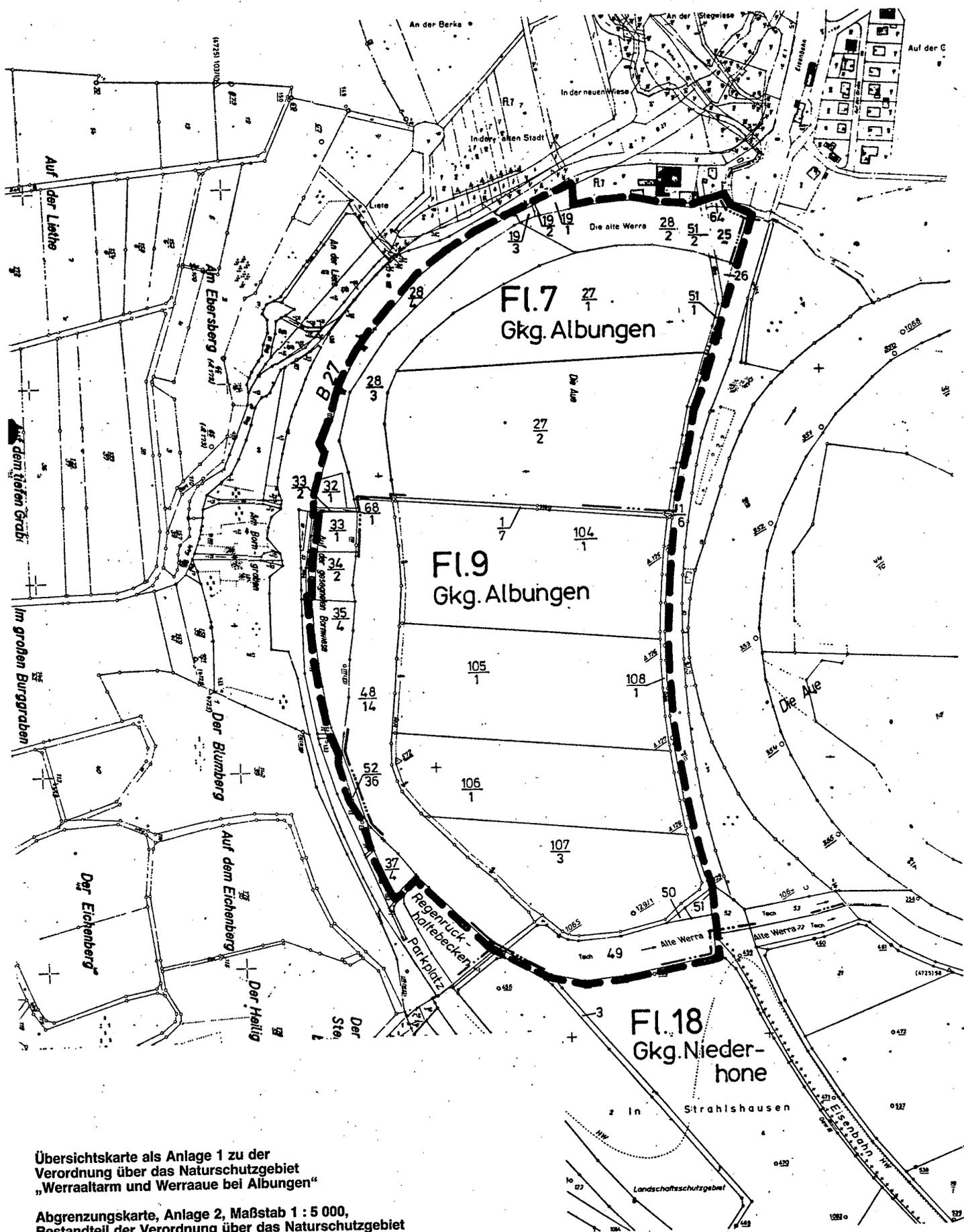
§ 1

(1) Der Werraaltarm mit dem umschlossenen Auebereich bei Albungen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Werraaltarm und Werraue bei Albungen“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Albungen der Stadt Eschwege im Landkreis Werra-Meißner. Es hat eine Größe von 26,0 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.



Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werraaltarm und Werraue bei Albungen“

Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werraaltarm und Werraue bei Albungen“

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
3. Arbeiten der Deutschen Bundesbahn, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind;
4. Arbeiten bzw. Handlungen, die einer bergrechtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen sind oder werden.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzener. einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Werra-Altarm bei Albungen“ vom 27. Januar 1989 (StAnz. S. 1181) und über das einstweilig sichergestellte Regenerationsgebiet „Albunger Aue“ vom 25. Oktober 1984 (StAnz. S. 2210) werden aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 24. April 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 23/1995 S. 1735

600

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. Mai 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverord-

nungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im festgesetzten Marktbereich in der Kernstadt von Fritzlar aus Anlaß des Stadtfestes am Sonntag, dem 20. August 1995, für die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 1995 in Kraft.

Kassel, 12. Mai 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 23/1995 S. 1738

601

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. Mai 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im festgesetzten Marktbereich in der Kernstadt von Bad Karlshafen aus Anlaß des „Töpfermarktes“ am Sonntag, dem 4. Juni 1995, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1995 in Kraft.

Kassel, 16. Mai 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 23/1995 S. 1738

602

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. Mai 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im festgesetzten Marktbereich in der Kernstadt von Melsungen aus Anlaß des Melsunger Herbstmarktes am Sonntag, dem 10. September 1995, für die Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. September 1995 in Kraft.

Kassel, 16. Mai 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 23/1995 S. 1738

603

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 18. Mai 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli